



Sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Info-Briefen informieren wir Sie regelmäßig über die Aktivitäten zur Corona-Pandemie auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbandes sowie in Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

## **Impfpriorisierung in teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe**

Ältere oder pflegebedürftige Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden, haben einen Anspruch auch Schutzimpfung mit höchster Priorität. Dies gilt auch für das dort tätige Personal. Ein Anspruch auf Impfung kann sich auch für Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen und die dortigen Mitarbeitenden ergeben (§2 Abs 1Nr. 2 CoronaImpfV).

Vor dem Hintergrund der aktuell begrenzten Impfstoffverfügbarkeit werden lt. Mitteilung des StMGP Schutzimpfung mit höchster Priorität auf solche teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und das dort tätige Personal beschränkt, die überwiegend pflegebedürftige Menschen mit Behinderung betreuen. Geimpft wird deshalb insbesondere in Förderstätten und Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben. Werkstätten sind hiervon i. d. R. nicht umfasst, sondern werden erst im nächsten Schritt mit hoher Priorität geimpft.

Im Einzelfall können ggf. aufgrund der Betreuung von überwiegend pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung eine anderweitige Bewertung und ein Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität gerechtfertigt sein. Bei Vorliegen eines solchen Falles ist direkt mit dem jeweils zuständigen Impfzentrum Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob eine Impfung in der Einrichtung oder im Impfzentrum stattfinden kann.

## **Höchste Impfpriorisierung für Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen**

Mieterinnen und Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie Mieterinnen und Mieter in betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung mit Pflegebedarf (nach Art. 2 Abs. 3 und 4 PflWoqG) haben mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus, unabhängig davon, ob sie das 80. Lebensjahr vollendet haben (analog zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV)

Hierzu muss noch geklärt werden, ob die ordnungsrechtliche Zuordnung nach PflWoqG ungewollt dazu führt, dass die Gruppe der Menschen mit seelischen Behinderungen nicht berücksichtigt werden kann, weil sie nicht unter das PflWoqG fallen. Zudem wird noch geprüft, inwieweit auch Mitarbeitende der o.g. Angebote in die Regelung einbezogen sind.

Um dem oben genannten Personenkreis eine zeitnahe Impfung zu ermöglichen, sind den entsprechend zuständigen Impfzentren die Ansprechpersonen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie der betreuten Wohngruppen zu benennen.

## **Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge für Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Das ZBFS hat mitgeteilt, dass Beschäftigte, die trotz Fernbleiben von der Werkstatt Werkstattlohn erhalten, weiterhin Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherung haben. Dies gelte auch, wenn der Grundbetrag nicht mehr in voller Höhe bezahlt werden könne. Anderslautende Aussagen des ZBFS, insbesondere gegenüber Werkstätten im Bezirk Schwaben, wurden zurückgenommen.

## **Unterrichtsbetrieb an den Förderschulen ab Montag, 22. Februar 2021**

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem die Schule liegt, nicht über 100, findet ab 22. Februar in den untenstehenden Jahrgangsstufen der Förderschulen Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt:

- Grundschulstufe (inkl. Schulvorbereitende Einrichtungen): Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Mittelschulstufe und Berufsschulstufe der Förderzentren:
  - In den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf erfolgt Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit den genannten Abstandsbedingungen.
  - Bei den Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) bleibt es in der Mittelschulstufe beim Distanzunterricht, mit Ausnahme der Abschlussklassen
- Realschulen und berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung öffnen nach den Maßgaben der entsprechenden allgemeinen Schulen.

Die Öffnung der Schulvorbereitenden Einrichtungen erfolgt im Gleichklang mit der Öffnung der vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten im Regelbetrieb. Die Betreuung muss in festen Gruppen erfolgen.

Die Schulen für Kranke kehren in Abstimmung mit den Hygieneschutzvorschriften der Kliniken in den Präsenzunterricht zurück.

Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Sollte nach dem 22. Februar im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreiten, kann dort kein Präsenzunterricht (mehr) stattfinden.

Grundlegende Hinweise zum Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht finden Sie im „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ ([www.distanzunterricht.bayern.de](http://www.distanzunterricht.bayern.de)).

## **Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung**

Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung können in den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem 22. Februar 2021 analog der Schulen bei einem Inzidenzwert unter 100 in Präsenzform durchgeführt werden. Es sind die Schutz- und Hygienekonzepte (Maskenpflicht, Abstandsregel etc.) einzuhalten.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert 100 wieder überschreitet, hat die örtliche Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Ab dem darauffolgenden Tag ist die Präsenzform wieder untersagt.

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt.

Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

### **Fördermittel der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern**

Bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern können wieder Anträge auf Förderung für Projekte der Wohnungsnotfallhilfe gestellt werden. Pro Vorhaben kann grundsätzlich eine Förderung in Höhe von 1.000 € bis zu 50.000 € beantragt werden. Zudem werden in diesem Jahr nochmals kurzfristig Maßnahmen mit Coronabezug gefördert, u. a. kann die Beschaffung von FFP2-Masken unterstützt werden. Hierfür gibt es wieder ein verkürztes, schnelleres Bearbeitungsverfahren. Die Bewerbungsfrist endet am 16. Mai 2021. Die Förderbedingungen und -voraussetzungen stehen in der [Förderrichtlinie](#); detaillierte Hinweise zur Projektausschreibung sowie Informationen zu den Antragsmodalitäten stehen unter [Ausschreibung](#) zur Verfügung. Anträge können direkt über das [Online-Formular](#) gestellt werden. Hier gibt es auch nochmal konkrete Hinweise zur Beantragung von Projekten mit Coronabezug.

### **Verlängerung des Rettungsschirms in der Pflege bis 30.06.2021 geplant**

Die Bundesregierung hat ein "Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen" ([EpiLage – Fortgeltungsgesetz](#)) entworfen, mit dem sich der Bundestag in einer ersten Lesung beschäftigt hat und das derzeit im federführenden Gesundheitsausschuss beraten wird.

Eine der neuen Regelungen ab 01. April 2021 würde u.a. vorsehen, dass Mindereinnahmen von Pflegeeinrichtungen künftig nur dann erstattet werden, wenn sie durch behördliche Anordnungen oder landesrechtliche Verordnungen zustande kämen. Wir setzen uns derzeit zusammen mit dem Deutschen Caritasverband und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege dafür ein, dass diese Einschränkungen im Entwurf wieder rückgängig gemacht werden. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden. [Die entsprechende Stellungnahme finden Sie hier.](#)

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Bernhard Piendl  
Landes-Caritasdirektor